



Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 26.11.2014

Satzung

Haus der Volksarbeit e. V.

Zentrum für Beratung, Erziehung und Bildung

**beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 26. November 2014**

I. Wesen und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Haus der Volksarbeit e. V.“ ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. An Aufgaben der katholischen Kirche im öffentlichen Leben wirkt der Verein mit. Dies geschieht insbesondere durch die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Telefonseelsorge. Der Verein versteht seine Tätigkeit in enger Zuordnung zum Stadtsynodalrat.
- (2) Der Verein ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes Frankfurt e. V.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Im Rahmen der Zwecksetzung bietet der Verein Einzelpersonen, Paaren, Kindern, Jugendlichen, Familien und Behinderten Unterstützung und Hilfen insbesondere in den Feldern Beratung, Erziehung, Beschäftigung, Qualifizierung und Bildung an.

§ 4 Räumliche Verantwortung

Der Verein verfügt im Auftrag des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt/Main als Hausherr über die Häuser Eschenheimer Anlage 21 und Unterweg 10. Das Hausrecht wird durch den/die Geschäftsführer/in des Hauses ausgeübt. Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Räumlichkeiten kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen zur Verfügung.

II. Mitgliedschaft und Förderer des Vereins

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, soweit sie die Ziele des Haus der Volksarbeit e. V. unterstützen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme nach Zustimmung des Vorstandes erworben. Ein Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand unter Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tod der Einzelperson bzw. Auflösung des korporativen Mitglieds.
2. Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Die Kündigung wird mit dem Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Sie muss mindestens 3 Monate vor Ablauf erfolgen.
3. Durch Ausschluss, der bei vorsätzlichem Verstoß gegen das Ansehen des Vereins und bei fortlaufender Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen kann. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Fördermitgliedschaft

Wer die Ziele des Vereines fördern will, kann durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber Förderer werden, wenn er sich zur Zahlung eines Fördererbeitrages verpflichtet. Förderer sind nicht Mitglieder.

III. Organe

§ 9 Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, darunter einem vom Bischof von Limburg berufenen Mitglied und dem amtierenden Stadtdekan von Frankfurt am Main. Fünf Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; hierunter müssen zwei Mitglieder des Stadtsynodalrates sein, für welche der Stadtsynodalrat Frankfurt ein Vorschlagsrecht hat. Drei Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, entscheidet der Vorstand über dessen Nachfolge.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorstandsvorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Davon muss mindestens eine/r Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Vor der Berufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin ist das Einvernehmen mit dem Bischof von Limburg herzustellen. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie wird hauptamtlich beim Verein angestellt und erhält eine angemessene Vergütung.
- (4) Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam vertreten.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand führt seine Geschäfte jeweils bis zu einer Neuwahl fort.
- (7) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.
- (8) Der Vorstand legt dem Bischöflichen Ordinariat nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan, die geprüfte Jahresabschlussrechnung und den Jahresbericht zur Genehmigung vor.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch wenigstens einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzuberaumen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dies fordert.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von wenigstens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan und die von einem/einer unabhängigen Wirtschaftsprüfer/in geprüfte Jahresabschlussrechnung. Die Wahl des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und wählt die zu wählenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung in der Tagesordnung benannt war.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Limburg.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

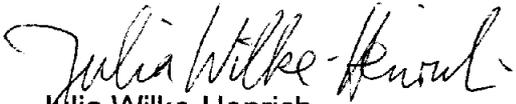
§ 13 Zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte

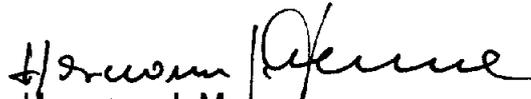
- (1) Der Wirtschafts- und Investitionsplan sowie der Stellenplan bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Satzungsänderungen und die Auflösung bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Limburg.
- (2) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Bischöflichen Ordinariates Limburg:
 1. Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums, eigentumsähnlicher Rechte und sonstiger Rechte an Grundstücken.
 2. Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen, ausgenommen die Fälle, in denen Bürgschaften und Darlehen im Rahmen der laufenden sozialcaritativen Arbeit gewährt werden.

3. Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Betriebsmittelkrediten mit einer Laufzeit von bis zu 6 Monaten.
 4. Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeiter/innen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss nachweisen müssen oder als Leiter/in einer Einrichtung vorgesehen sind.
- (3) Folgende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Bischöflichen Ordinariates:
1. Grundsatzentscheidungen betreffend Planung und Durchführung von Bauvorhaben soweit die voraussichtlichen Baukosten einen Betrag von 50.000 € übersteigen, sowie Instandsetzungsarbeiten, falls die erforderlichen finanziellen Mittel nicht im vollen Umfang als Eigenmittel vorhanden sind;
 2. Entscheidungen betreffend eine aktive Prozessführung, bei Zivilprozessen ab einem Gegenstandswert von 5.000 €.

§ 14 Vermögensfall bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Caritasverband Frankfurt e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


Julia Wilke-Henrich
Geschäftsführerin


Hermann J. Menne
Vorstandsvorsitzender